

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Ablehnungsbescheid

an die Ansprecherin [ANONYMISIERT]
vertreten durch [ANONYMISIERT]

**betreffend das Konto von Hanny Rothschild
und
die Konten von Ernst Israel
und
die Konten von Irma Friedmann**

Geschäftsnummer: 501076/SB¹

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids ist die von [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], („die Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend die Konten von [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT].^{2, 3} Dieser Ablehnungsbescheid bezieht sich auf das veröffentlichte Konto von Hanny Rothschild („Kontoinhaberin 1“), die veröffentlichten Konten von Ernst Israel („Kontoinhaber 2“) und die veröffentlichten Konten von Irma Friedmann („Kontoinhaberin 3“) bei der [ANONYMISIERT] („die Bank“).

Alle Ablehnungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

¹ Die Ansprecherin reichte einen weiteren Anspruch ein, der unter der Geschäftsnummer 500423 erfasst ist. Das CRT wird den Anspruch auf dieses Konto separat behandeln.

² Die Ansprecherin macht in dieser Anspruchsmeldung auch ihren Anspruch auf die Konten von [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] geltend. Das CRT wird den Anspruch auf diese Konten separat behandeln.

³ Das CRT konnte kein Konto von [ANONYMISIERT] in der Datenbank der Kontogeschichte ausfindig machen, die im Verlauf der Untersuchungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) erstellt wurde, und durch die Konten von wahrscheinlichen oder möglichen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung (wie in den Verfahrensregeln definiert) identifiziert wurden.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie angab, dass [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], Verwandte ihrer früheren Arbeitgeber, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], Schweizer Bankkonten besaßen. Die Ansprecherin gab an, dass [ANONYMISIERT], die Jüdin war, in Deutschland geboren wurde und zu einem unbekanntem Zeitpunkt nach Grossbritannien zog, wo sie zu einem unbekanntem Zeitpunkt starb. Die Ansprecherin gab weiter an, dass [ANONYMISIERT], der Jude war, in Deutschland geboren wurde und zu einem unbekanntem Zeitpunkt nach Australien zog, wo er zu einem unbekanntem Zeitpunkt starb. Die Ansprecherin gab auch an, dass [ANONYMISIERT]'s Mädchenname [ANONYMISIERT] lautete, dass sie mit einem Mitglied der Familie [ANONYMISIERT] verheiratet war und später [ANONYMISIERT] heiratete. Die Ansprecherin erklärte, dass [ANONYMISIERT], die Jüdin war, in Österreich geboren wurde und zu einem unbekanntem Zeitpunkt nach Australien zog, wo sie 1963 starb. Die Ansprecherin gab an, dass sie am 14. Februar 1946 in Brasilien geboren wurde.

Die Ansprecherin reichte zur Unterstützung ihres Anspruchs verschiedene Dokumente ein, unter anderem einen Bescheid des Ausgleichsamts Bremen, Deutschland, an [ANONYMISIERT] (die Mutter von [ANONYMISIERT]), der zeigt, dass [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], mit einem Mitglied der Familie [ANONYMISIERT] verheiratet war. Zudem reichte die Ansprecherin das Testament von [ANONYMISIERT] vom 20. Januar 1988 ein, das zeigt, dass sie mit [ANONYMISIERT] verheiratet war und dass [ANONYMISIERT] die Ansprecherin, die ihr in Brasilien mit dem Haushalt behilflich war, zu einer der Begünstigten ihres Nachlasses ernannte und ihr unter anderem ein Drittel eines Bankkontos im Namen [ANONYMISIERT] vermachte, sowie die Rechte an weitere Bankkonten, die nachträglich noch [ANONYMISIERT] zugeschrieben würden.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Ansprecherin einen Anspruch auf Konten von [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] eingereicht hat. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden acht Konten, bei denen die Namen der Inhaber mit den von der Ansprecherin eingereichten Namen übereinstimmen. Die Konten sind weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt, die von den Buchprüfern vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet wurde, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

Konto 1000185

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass Kontoinhaberin 1 Hanny Rothschild war, die in Deutschland wohnhaft war. Aus den Bankunterlagen sind auch der Wohnort, der Titel und der Name eines weiteren Inhabers des Kontos ersichtlich. Des Weiteren enthalten die Bankunterlagen das Datum der Eröffnung und der Schliessung des vorliegenden Bankkontos.

Konten 1009241, 1009242, 1009243, 1009244 und 1009245

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass Kontoinhaber 2 Ernst Israel war, der in Deutschland wohnhaft war. Aus den Bankunterlagen sind auch der Wohnort in Deutschland und zwei weitere Wohnorte und Aufenthaltsländer von Kontoinhaber 2 ersichtlich. Des Weiteren enthalten die Bankunterlagen die Daten der Eröffnung und der Schliessung der vorliegenden Bankkonten.

Konten 1011958 und 1011959

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass Kontoinhaberin 3 Irma Friedmann war, die in Österreich wohnhaft war. Aus den Bankunterlagen sind auch der Zivilstand und der Wohnort von Kontoinhaberin 3 ersichtlich. Des Weiteren enthalten die Bankunterlagen die Daten der Eröffnung und der Schliessung der vorliegenden Bankkonten.

Analyse des CRT

Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass der Anspruch gemäss Artikel 18 der Verfahrensregeln (geänderte Version) zulässig ist.

Identifikation der Kontoinhaber

In Bezug auf das Konto 1000185 kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherin Kontoinhaberin 1 nicht als die Verwandte ihrer früheren Arbeitgeber identifiziert hat. Obwohl der Name der Verwandten der früheren Arbeitgeber der Ansprecherin mit dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaberin 1 übereinstimmt, weichen die von der Ansprecherin eingereichten Informationen von den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über Kontoinhaberin 1 ab. Die Ansprecherin konnte den Wohnort von Kontoinhaberin 1 nicht identifizieren; weiter konnte die Ansprecherin den weiteren Kontoinhaber nicht identifizieren, obwohl dieser mit Kontoinhaberin 1 verwandt zu sein scheint. Zudem gab die Ansprecherin nicht an, dass die Verwandte ihres früheren Arbeitgebers einen Titel trug. Im Gegensatz dazu geht aus den Bankunterlagen hervor, dass Kontoinhaberin 1 einen Titel trug. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaberin 1 und die Verwandte des früheren Arbeitgebers der Ansprecherin dieselbe Person sind.

In Bezug auf die Konten 1009241, 1009242, 1009243, 1009244 und 1009245 kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherin Kontoinhaber 2 nicht als den Verwandten ihrer früheren Arbeitgeber identifiziert hat. Obwohl der Name des Verwandten der früheren Arbeitgeber der Ansprecherin mit dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaber 2 übereinstimmt, weichen die von der Ansprecherin eingereichten Informationen von den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über Kontoinhaber 2 stark ab. Die Ansprecherin erklärte, dass der Verwandte ihrer früheren Arbeitgeber in Deutschland und später Australien wohnhaft war. Im Gegensatz dazu ist aus den Bankunterlagen ersichtlich, dass Kontoinhaber 2 in

Deutschland und in zwei anderen Ländern wohnhaft war, welche die Ansprechlerin nicht identifizierte. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaber 2 und der Verwandte der früheren Arbeitgeber der Ansprechlerin dieselbe Person sind. Ferner sollte erwähnt werden, dass das CRT die Konten einem anderen Ansprecher zugesprochen hat, der Kontoinhaber 2 plausibel als seinen Verwandten identifiziert hat. Alle Entscheide werden auf der Website des CRT, www.crt-ii.org, veröffentlicht.

In Bezug auf die Konten 1011958 und 1011959 kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprechlerin Kontoinhaberin 3 nicht als die Verwandte ihrer früheren Arbeitgeber identifiziert hat. Obwohl der Name der Verwandten der früheren Arbeitgeber der Ansprechlerin mit dem veröffentlichten Namen von Kontoinhaberin 3 übereinstimmt, hält das CRT fest, dass die Ansprechlerin den Wohnort von Kontoinhaberin 3 nicht identifiziert hat. Die Ansprechlerin gab weiter an, dass [ANONYMISIERT] der Mädchenname der Verwandten ihrer früheren Arbeitgeber war, was nicht mit den in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen übereinstimmt. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass Kontoinhaberin 3 und die Verwandte der früheren Arbeitgeber der Ansprechlerin dieselbe Person sind.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprechlerin und Kontoinhaber

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Ansprechlerin einen Anspruch auf Konten von [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], Verwandte ihrer früheren Arbeitgeber, [ANONYMISIERT] and [ANONYMISIERT], eingereicht hat. Die Ansprechlerin reichte zur Unterstützung ihres Anspruchs Dokumente ein, die zeigen, dass sie eine Begünstigte des Nachlasses von [ANONYMISIERT] ist. Die Ansprechlerin hat jedoch keine Dokumente eingereicht, die zeigen, dass [ANONYMISIERT] die Begünstigte des Nachlasses von [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und/oder [ANONYMISIERT] war oder dass die Ansprechlerin selbst eine Begünstigte des Nachlasses von [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und/oder [ANONYMISIERT] war. Die Ansprechlerin erklärt weder noch weisen die vorhandenen Informationen darauf hin, dass sie mit den Inhabern der Konten, auf welche sie Anspruch erhebt, verwandt ist, sei es durch gleiche Abstammung oder Heirat. Ihr Verhältnis zu den Inhabern der beanspruchten Konten entspricht nicht den Bedingungen, wie sie in Artikel 23 der Verfahrensregeln beschrieben werden, der die Allgemeinen Verteilungsregeln des CRT darlegt. Deshalb wäre die Ansprechlerin, auch wenn sie die Kontoinhaber richtig als die Verwandten ihrer früheren Arbeitgeber identifiziert hätte, nicht an den Konten berechtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann die Ansprechlerin gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of Special Master Michael Bradfield, 51 Louisiana Ave., NW, Washington, DC 20001 USA.

Die Ansprechlerin sollte ihren Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt

wurde, sollte die Ansprecherin die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für ihren Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass die Ansprecherin auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

Reichweite des Ablehnungsbescheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf von der Ansprecherin eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

Bestätigung des Ablehnungsbescheids

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal
23 Januar 2006